



**DEKRET DER FÜHRUNGSKRAFT VOM 09. DEZEMBER 2020, NR. 307**

**ANKAUF EINER LIEFERUNG  
VON MEDIEN FÜR DIE BIBLIOTHEK**

Die Führungskraft der Landesberufsschule für Handel und Grafik 'Johannes Gutenberg' Bozen,  
Frau Susanna Huez,

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass  
der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass  
der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des  
vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung  
der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27,  
Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts-  
und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer  
institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, dass die  
Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Lieferverträge und  
Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Legislativdekret Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 2,  
Buchstabe a), vorsieht, dass Aufträge, welche Lieferungen und Dienstleistungen unter 40.000,00  
Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, zum Gegenstand haben, mittels Direktvergabe vergeben  
werden können und

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht,  
dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge)  
zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter  
beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle  
heranzuziehen,

hat festgestellt, dass die auf dem Kostenvoranschlag angeführten Medien für die Bibliothek benötigt  
werden und deshalb beauftragt werden sollen,

hat festgestellt, dass der Preis der Medien 626,20 Euro (MwSt. inbegriffen) beträgt, für  
deutschsprachige Medien keine aktive Konvention des Landes besteht und es keine Referenz- oder  
Richtpreise des Landes für die Sachen, die angekauft werden sollen, gibt und das Unternehmen  
Athesia Buch GmbH als Vertragspartner ausgewählt wurde, innerhalb welcher insgesamt drei  
Kostenvoranschläge angefragt wurden, wobei der ausgewählte Vertragspartner, für diese Medien  
den günstigsten Preis angeboten hat,



hat festgestellt, dass die Bestellung unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen (CIG, Durchführungsbedingungen, subjektive Voraussetzungen) durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2020/2021 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, mit der Athesia Buch GmbH einen Vertrag zur Lieferung von Medien gemäß Angebot über 626,20 Euro abzuschließen.

Die Führungskraft

Susanna Huez

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)